

So sei denn diese Festschrift, welche eine bleibende Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, schließlich allen Lesern dieser Zeitschrift angelegentlichst empfohlen. Wir sind überzeugt, daß sie das Interesse von Anfang bis zu Ende fesseln und niemand dieselbe ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird.

Breslau.

Dr. Johann Kayser, Dompropst.

3) **Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters**, herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J. — **Dritter Band**, 1. u. 2. Heft. Berlin, Weidmann 1887, 408 Seiten in 8°. Preis M. 20. — = fl. 12.40 für den Jahrgang.

Das erste Doppelheft des dritten Jahrganges des von Denifle und Ehrle herausgegebenen Archivs reiht sich würdig seinen in dieser Zeitschrift wiederholt kurz gewürdigten Vorgängern an. Es enthält dieses Heft, selbst ein mächtiger Band, nur zwei Abhandlungen aus der Feder der beiden Herausgeber, welche aber durch ihren Inhalt und die Feinheit der Ausführung das lebhafteste Interesse der Fachmänner erregen werden.

Ehrle theilt in Fortsetzung seines Aufsatzes zur Vorgeschichte des Concils von Vienne einige auf die Streitigkeiten zwischen den Spiritualen und der Franciscaner-Communität bezügliche Actenstücke mit. Dazu gehört vor allem der aus der Mitte des Jahres 1318 stammende Entwurf einer im Interesse der letztgenannten Partei angelegten oder anzulegenden Actensammlung, welche höchst wahrscheinlich den Ordensprocurator Raymund von Fronsac zum Verfasser hat, wobei eine Theilnahme des juristischen Beirathes des Ordens Bonagratia nicht ausgeschlossen ist (S. 1—32). Die ungestüme Natur des Bonagratia von Bergamo veranlaßte dessen Exilierung in einen Convent seitens Clemens V. 1. Nov. 1312. Nach dem Tode des Papstes verließ Bonagratia seinen Verbannungsort, gieng nach Toulouse und arbeitete dort ein juristisches Gutachten in eigener Sache aus, worüber S. 33—41 gehandelt wird. Am eingehendsten verbreitet sich Ehrle (S. 41—195) über die Vorarbeiten zu der in der letzten Sitzung des Viennener Concils, 6. Mai 1312, erlassenen Constitution Exivi. Mit großer Genauigkeit werden die von der Communität und von den Spiritualen ausgehenden Streitschriften untersucht und die Beantwortung der vier auf die Ordensdisciplin bezüglichen päpstlichen Fragepunkte des Ubertino von Casale, 1310, und dessen gegen die Communität gerichteten Anklageartikel, die Widerlegung der letzteren sowie der im selben Geiste gehaltenen Schrift des Gaufredi seitens Raymund von Fronsac 1311 und die Replik Ubertinos aus demselben Jahre mitgetheilt.

Die zweite Hälfte des vorliegenden Buches nimmt eine Abhandlung Denifle's über die Statuten der Juristen-Universität Bologna von 1317 bis 1347, und deren Verhältniß zu den analogen Statuten von Padua, Perugia, Florenz ein (S. 196—397). Der gelehrte Verfasser bewegt sich wie auf seiner Domäne auf dem von ihm mit bestem Erfolg bebauten Boden der mittelalterlichen Universitätsgeschichte. Die Bekanntschaft Denifle's mit

den darauf bezugnehmenden handschriftlichen Schätzen der verschiedensten Bibliotheken ist wahrhaft staunenerregend. Dießmal ist es eine Handschrift der Preßburger Capitel-Bibliothek, aus welcher die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen Statuten der Juristen-Universität Bologna vom J. 1317 mit Nachträgen bis 1347 zuerst veröffentlicht werden. Denifle läßt es dabei nicht bewenden, er forscht nicht nur nach deren Verfasser, als welcher Johannes Andrea sich ergibt, sondern getreu seiner vergleichenden Methode, welche er in seiner groß angelegten Geschichte der Universitäten (1. Band) mit so viel Glück angewendet hat, geht er auch hier auf das Verhältniß der aufgefundenen Statuten nicht nur zu den späteren Statuten Bolognas von 1432, sondern auch zu den Juristenstatuten von Padua, Perugia, Florenz ein. Dabei zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß die fremden Statuten enger an das Vorbild sich anschließen, als die späteren Statuten Bologna's. Die abgedruckten Statuten zaubern ein anschauliches Bild des alten Universitätslebens vor den Geist des Lesers. Der Raum gestattet nicht, darauf näher einzugehen und nur dieß soll noch erwähnt werden, daß Denifle (S. 238—251) die Bedeutung des Ausdruckes *puncta taxata* feststellt, worunter die fixe Eintheilung des zu erklärenden Textes zu verstehen ist, an welche Ordnung sich der betreffende Docent in den juristischen Vorlesungen genau zu halten hatte.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

- 4) **Geschichtslügen.** Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Auf's Neue bearbeitet von drei Freunden der Wahrheit. Sechste und siebente Auflage, XIV. und 638 S. Paderborn, Ferd. Schöningh, Preis M. 4.50 = fl. 2.79.

Wir haben das vorliegende Werk in seiner vierten und fünften Auflage in dieser „Quartalschrift“ (I. Heft 1886, S. 144 ff) bereits besprochen und allen warm empfohlen, welche sich über die landläufigen Geschichtslügen orientiren wollen. Seitdem sind zwei neue Auflagen nothwendig geworden und die Verfasser haben in denselben „nachbessernd und ergänzend“ die meisten Artikel revidirt, wodurch das Werk nun einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Im Vergleich zur vierten und fünften Auflage sind in der sechsten (die siebente ist ein unveränderter Abdruck der sechsten Auflage) einige Artikel wesentlich umgearbeitet und erweitert worden, wie: „Die Jesuiten und ihre Gegner in Deutschland“ (S. 519—536, früher 520—521); andere erscheinen in ganz neuer Bearbeitung, wie: „Der Katholicismus das Herdfeuer der Revolution“, „Die Erlaubtheit des Tyrannenmordes“ und „Die Deutschen Reichsfeinde in der Geschichte“, welche drei Artikel in zwei zusammengezogen wurden mit den Titeln: „Die katholische Kirche und die Revolution“ (S. 583—594), und „Die Revolutionen in katholischen und protestantischen Ländern“ (S. 594—602); endlich ist ein ganz neuer Artikel hinzugefügt: „Die belgische Arbeiter-Revolution des Jahres 1886“. Der Umfang des Buches ist nur um zwei Seiten gewachsen,